



STADT LINGEN EMS

Der Oberbürgermeister

Stadt Lingen (Ems) | Postfach 20 69 | 49803 Lingen (Ems)

Herrn
Alexander Vent
[Redacted]
[Redacted]s)

Ansprechpartner Frau Brinkers
Telefon 05 91 91 44-329
Telefax 05 91 91 44-377
Raum 403
Dienststelle FD Recht und Ordnung
Dienstgebäude Elisabethstr. 14-16
E-Mail s.brinkers@lingen.de
Internet www.lingen.de
Mein Zeichen 32/1298-11/5 Br

24. Oktober 2019

Durchführung einer Demonstration

„Sofortige Stilllegung aller Atomanlagen! Gegen die atomare Aufrüstung!“

Sehr geehrter Herr Vent,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer Anzeige für die nachstehend aufgeführte Demonstration in der Form eines Aufzuges:

Art: Demonstration - Aufzug mit Kundgebungen
Zeit: 26.10.2019 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Route/ Kundgebungen: Bahnhofsvorplatz – Querung Bernd-Rosemeyer-Str. über den Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) – Marienstraße – links Bauernmehlweg – rechts Konrad-Adenauer-Ring – rechts Am Gasthausdamm – rechts Mühlenortstraße – Kivelingstraße – Große Straße bis Marktplatz - Ziel.

Für den Aufzug ist entlang des Konrad-Adenauer-Rings bei halbseitiger Sperrung der Fahrbahn sowohl der in Laufrichtung rechtsseitige Gehweg als auch die in Laufrichtung rechte Fahrbahnseite zu benutzen.

Auf dem Bahnhofsvorplatz sind Auftaktkundgebungen und auf dem Marktplatz sind Abschlusskundgebungen geplant. Auf der Freifläche vor dem Neuen Rathaus ist der Auftritt einer „Sambatanzgruppe“ vorgesehen

Versammlungsleiter: Alexander Vent, [Redacted]s),
Tel.: [Redacted]

Vertreter: Peter Bastian, [Redacted]e
Tel.: [Redacted]3

Stadtverwaltung:	Bürgerbüro:	Bankverbindungen	BLZ	Konto-Nr.	BIC
Mo.-Di. 09:00 – 16:00	Mo.-Mi. 09:00 – 16:00	SparKasse Emsland	IBAN DE56 2665 0001 0000 0099 80		NOLADE3333
Mi. 09:00 – 12:30	Do. 09:00 – 17:00	Volkbank Lingen	IBAN DE41 2666 0050 1100 9438 00		GENODE3333
Do. 09:00 – 17:00	Fr. 09:00 – 12:30	Oldenburg. Landesbank	IBAN DE35 2802 0050 6008 9382 00		OLBODE3333
Fr. 09:00 – 12:30	Sa. 09:00 – 12:00	Commerzbank	IBAN DE25 2664 0049 0471 2006 00		COBDE3333

Sie haben sich als verantwortlicher Leiter der Veranstaltung benannt. Als Leiter des Aufzuges sind Sie für den ordnungsgemäßen Ablauf der Demonstration verantwortlich und haben das Recht, insbesondere teilnehmende Personen, die die Versammlung stören, zur Ordnung zu rufen. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen sind von den Demonstrationsteilnehmern zu befolgen. Sie können die Demonstration jederzeit beenden.

Die Demonstration trägt den Titel „Sofortige Stilllegung aller Atomanlagen! Gegen die atomare Aufrüstung!“

Nach Ihren Angaben werden sich etwa 300 Teilnehmer der Demonstration ab 12:00 Uhr auf dem Bahnhofsvorplatz sammeln.

Auf dem Bahnhofsvorplatz werden Auftaktkundgebungen stattfinden.

Ab 13:45 Uhr bewegt sich der Demonstrationzug vom Bahnhofsvorplatz über den Zebrastreifen geradeaus in die Marienstraße, weiter links in die Bauernmehlweg – Neue Straße – rechts in den Konrad-Adenauer Ring, entlang dem Konrad-Adenauer-Ring bis rechts in die Straße Am Gasthausdamm, anschließend rechts durch die Mühlenortstraße und über die Kivelingstraße weiter durch die Große Straße bis zum Marktplatz, dem Ziel des Aufzuges.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen (z. B. Starkregen) ist beabsichtigt, den geplanten Start des Demonstrationzuges in den Zeitraum von 12:45 Uhr bis 13:25 Uhr vorzuzerlegen.

Auf dem Marktplatz sind Abschlusskundgebungen geplant.

Fahnen und Transparente dürfen während des Aufzuges und der anschließenden Versammlung mitgeführt werden, um auf das Thema der Demonstration aufmerksam zu machen.

Aufbauten im Zusammenhang mit der Demonstration

Für Kundgebungen und musikalische Darbietungen ist der Aufbau eines Zeltes/ einer Bühne auf dem Marktplatz geplant. Wegen des traditionellen Wochenmarktes steht hierfür lediglich die Freifläche auf der Empore vor Cafe Hellemann zur Verfügung. Für die Anlieferung des Zeltes können Sie mit dem PKW über die Straße „Am Pulverturm“ bei Querung der Burgstraße geradeaus nah an die Empore/ Rampe heranfahren und direkt an der Seite des Brautmodengeschäftes „Hanneken“ parken. Wie Sie mitteilen, werden Sie das für den Aufbau des Zeltes notwendige Equipment mit entsprechenden Hilfsmitteln zu Fuß an den Aufbauort transportieren. Um die Außengastronomie möglichst wenig einzuschränken, sollte das Zelt auf der Empore möglichst mittig Richtung Marktplatz aufgestellt werden.

Der Aufbau der Volksküche ist auf der Empore vor der Kreissparkasse möglich. Die Zufahrt erfolgt vom Konrad-Adenauer-Ring in die Neue Straße – Verlängerung Bauernmehlweg – links Schlachterstraße – rechts Rathausgasse. Das Abstellen des PKW/ der beiden PKW für Be- und Entladetätigkeiten ist in der Nische an dem Gebäude der Kreissparkasse, direkt gegenüber dem Eingang zum Kivelingshaus, möglich. Da die Rathausgasse auch als Zuwegung für die Wochenmarktbesucher genutzt wird, bitte ich, diesen Bereich in dem Zeitraum zwischen 12:00 Uhr und 15:00 Uhr zu meiden.

Es ist der Aufbau diverser Informationsstände geplant. Sie haben die Möglichkeit, diese in dem Bereich neben der Volksküche aufzubauen sowie darüber hinaus auch auf dem Marktplatz nach Abbau des Wochenmarktes.

Ich weise darauf hin, dass von 07:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr die Fußgängerzone mit dem PKW zum Be- und Entladen befahren werden darf.

Ich erteile Ihnen daher nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen des § 41/ §42 StVO zum Befahren der Fußgängerzone. Da mir die Kennzeichen der von Ihnen eingesetzten Fahrzeuge nicht bekannt sind, bitte ich zur Kenntlichmachung jeweils einen Demonstrationsflyer hinter der Windschutzscheibe des PKW auszulegen.

Während der gesamten Veranstaltung ist der Einsatz einer Lautsprecheranlage geplant.

Das Ende der Veranstaltung ist für 18:00 Uhr vorgesehen. Die Veranstaltung ist durch Sie als Versammlungsleiter offiziell zu beenden.

Parkflächen für PKW stehen auf dem Parkplatz des Geländes der ehemaligen Fachhochschule am Konrad-Adenauer-Ring ausreichend zur Verfügung.

Die Busse mit den Demonstrationsteilnehmern können den Bereich des Zentralen Omnibusbahnhofs (ZOB) in der Zeit ab 11:45 Uhr befahren, um die Demonstrationsteilnehmer aussteigen zu lassen. Die Busse müssen diesen Bereich aber spätestens um 12:25 Uhr wieder verlassen haben (der Linienbusverkehr findet auf dem Gelände des ZOB bis 11:40 Uhr statt und danach wieder von 12:30 Uhr bis 12:40 Uhr im Stundenrhythmus).

Während der Veranstaltungszeit können die Busse auf dem Freigelände an der Emslandarena, Lindenstr. 24 A, Lingen (Ems), abgestellt werden.

Das Abholen der Demonstrationsteilnehmer mit Bussen von dem Gelände des ZOB sollte in dem Zeitraum von 16:45 Uhr bis spätestens 17:25 Uhr (alternativ von 17:45 Uhr bis spätestens 18:25 Uhr etc.) erfolgen, da der planmäßige Linienbusverkehr in dem Zeitraum von etwa 16:30 Uhr bis 16:40 Uhr (im Stundenrhythmus) stattfindet.

Einsatz von Ordnern

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie als Versammlungsleiter für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind unter Wahrung der Sicherheit für alle Veranstaltungsteilnehmer. Aus diesem Grund empfehle ich Ihnen, sich zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Ordnerinnen und Ordner zu bedienen, die durch das Tragen einer Warnweste sowie weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordnerin“ oder „Ordner“ erkennbar wären. Erfahrungsgemäß wird der Einsatz von 1 Ordner pro 25 Teilnehmer bei einer Veranstaltung dieser Größenordnung für ausreichend befunden.

Bei der erwarteten Teilnehmerzahl sowie der Durchführung der Demonstration in Form eines Aufzuges wird der Einsatz von Ordnern empfohlen, welche die Rechte und Pflichten nach § 7 Abs. 1 NVersG wahrnehmen können. Der Einsatz von 1 Ordner pro 25 Versammlungsteilnehmer wird erfahrungsgemäß als ausreichend angesehen, um zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Sie als Versammlungsleiter bei der Wahrnehmung Ihrer Funktion zu unterstützen.

Insbesondere die Veranstaltung als Aufzug, also der Teilnahme am Straßenverkehr, erfordert besondere Umsicht. Um Gefahren sowohl für die Teilnehmer des Aufzuges als auch für die übrigen Verkehrsteilnehmer abzuwenden ist sicherzustellen, dass alle Demonstrationsteilnehmer sich entsprechend den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß verhalten und die folgenden Beschränkungen eingehalten werden. Sie haben als Versammlungsleiter für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung zu sorgen, dieses gilt insbesondere auch hinsichtlich möglicher Weisungen durch die Polizei während der Veranstaltung.

I.

Beschränkungen:

Nach § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG)* erteile ich zum Schutz der Demonstrations- und Verkehrsteilnehmer folgende **beschränkende Verfügungen**:

1. Als Versammlungsleiter sind Sie Ansprechpartner der polizeilichen Einsatzleitung für Fragen des Ablaufs und des Schutzes der Veranstaltung. Sie müssen als Versammlungsleiter während der Demonstration anwesend und für den polizeilichen Einsatzleiter jederzeit erreichbar sein. Aus diesem Anlass haben Sie die *Mobilfunk-Nr.:* **Tel.:** [REDACTED] angegeben. Als Vertreter haben Sie Herrn Peter Bastian, erreichbar unter der *Mobilfunk-Nr.:* **Tel.:** [REDACTED] benannt.
2. Für Ansprachen, Durchsagen und Musikabspielungen darf sowohl auf dem Bahnhofsvorplatz als auch auf dem Marktplatz eine Lautsprecheranlage verwendet werden.
3. Es ist sicherzustellen, dass während der Versammlung der Teilnehmer auf dem Bahnhofsvorplatz sowie auch insbesondere bei Querung der Bernd-Rosemeyer-Straße und Weiterführung des Demonstrationzuges auf der angegebenen Route die Sicherheit der Teilnehmer der Demonstration sowie auch der übrigen Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist. In diesem Sinn ist der Demonstrationzug im geschlossenen Verband und der Aufzug zügig sowie mit Ausnahme des geplanten Zwischenstopps ohne Unterbrechungen durchzuführen.

Der Zugang zum Bahnhofsgebäude sowie des Weiteren der Durchgang der Bahnunterführung muss frei und somit der Zugang zum Gleis 2 der Deutschen Bahn für jedermann ungehindert möglich sein. Gleiches gilt für die Nutzung des ZOB.

4. Der Demonstrationzug mit anschließender Versammlung findet nur auf den in dieser Bestätigung genannten Straßen und Plätzen statt.
5. Während des Aufzuges ist entlang des Konrad-Adenauer-Rings die rechte Fahrbahnseite zu benutzen, damit eine ausreichende Passage für den möglichen Einsatz von Rettungsfahrzeugen frei bleibt.
6. Sofern Transparente mitgeführt werden, dürfen diese oder deren Bestandteile nicht als Waffen eingesetzt werden. Es ist verboten, während der Versammlung Fahnen- bzw. Transparentstangen aus Metall mitzuführen. Darüber hinaus sind solche Fahnen-/Transparentstangen verboten, deren Länge mehr als 1,50 m und deren Durchmesser mehr als 2 cm betragen. Das Mitführen von brennenden Fackeln und die Verwendung von offenem Feuer sind unzulässig. Bei der Verwendung (Aufstellen, Mitführen) von Kerzen ist zu Gebäuden und/ oder Ständen o.ä. ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
7. Das Befestigen von Transparenten, Fahnen oder dergleichen am Bahnhofsgebäude, am Gebäude des Historischen Rathauses sowie am Gebäude des Neuen Rathauses ist durch den Eigentümer untersagt.
8. Von Ihnen ist sicherzustellen, dass den Teilnehmern vor Beginn der Versammlung die einzuhaltende Route sowie die Beschränkungen bekannt gegeben werden und auf das Gebot der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit sowie auf das Vermummungsverbot hingewiesen wird.

Die sofortige Vollziehung dieser beschränkenden Verfügungen wird angeordnet.

Auf das Gebot der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit (§ 3 Abs. 1 und 2 NVersG) weise ich hin. Danach ist es verboten, in einer Versammlung oder aus einer Versammlung heraus durch Gewalttätigkeiten auf Personen oder Sachen einzuwirken. Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, in einer Versammlung mit sich zu führen.

Das Vermummungsverbot (§ 9 Abs. 2 NVersG) ist zu beachten. Danach ist es verboten, an einer Versammlung in einer Aufmachung teilzunehmen, die zur Verhinderung der Feststellung der Identität geeignet und bestimmt ist.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere der Sicherheit und Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs und der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer können durch die Polizei während der Veranstaltung den Beschränkungen entgegenstehende Regelungen getroffen oder eine andere Marschroute oder ein anderer Versammlungsort bestimmt werden.

Begründung der Beschränkungen:

Die beschränkenden Verfügungen sind auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 NVersG erteilt worden. Danach kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Zu Nr. 1:

Nach § 7 Abs. 1 NVersG muss jede anzuzeigende Versammlung unter freiem Himmel einen Versammlungsleiter haben. Dessen Rechte und Pflichten ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz. So hat dieser während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Alle Personen, die an der Versammlung teilnehmen sind verpflichtet, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anweisungen des Leiters oder der von ihm bestellten Ordner zu befolgen (§ 7 Abs. 3 NVersG).

Der Versammlungsleiter ist auch Ansprechpartner des polizeilichen Einsatzleiters für Fragen des Ablaufes und zum Schutz der jeweiligen Versammlung. Die Angabe der Mobilfunk-Nr. ist erforderlich, um die notwendige Kommunikation zwischen dem Einsatzleiter der Polizei und dem Versammlungsleiter zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit zu gewährleisten.

Zu Nr. 2:

Die Verwendung einer Lautsprecheranlage auf dem Bahnhofsvorplatz sowie während der Abschlusskundgebung auf dem Marktplatz wurde angemeldet.

Zu Nr. 3:

Der Demonstrationzug hat aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im geschlossenen Verband zu erfolgen und sich dabei ohne Unterbrechungen fortzubewegen. Würden sich von dem Demonstrationzug Splittergruppen absondern, wäre deren Sicherung kaum möglich. Zudem ist sicherzustellen, dass Teilnehmer des Aufzuges entlang des Konrad-Adenauer-Rings die Gegenfahrbahn nicht betreten. Sie haben als Versammlungsleiter für Ordnung zu sorgen und dabei sicherzustellen, dass sämtliche Teilnehmer der Demonstration den Anordnungen der Polizei gerade auch bezüglich der straßenverkehrsrechtlichen Absicherung Folge leisten. Ich empfehle Ihnen, sich gerade auch diesbezüglich entsprechender Ordner zu bedienen.

Durch die Vorgabe, zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Schutz der Demonstrationsteilnehmer den Aufzug ohne Unterbrechungen und im geschlossenen Verband durchzuführen, wird das Demonstrationsrecht nicht eingeschränkt. Es werden Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen – gerade auch zum Schutz der Demonstrationsteilnehmer – weitestgehend vorgebeugt.

Der Bahnhofsvorplatz bietet nach der in der Anzeige kalkulierten Anzahl der Demonstrationsteilnehmer ausreichend Fläche, so dass ein Ausweichen auf den Theo-Lingen-Platz ebenso entbehrlich ist wie ein Ausweichen auf den Bereich des ZOB. Des Weiteren ist der freie Zugang zum Bahnhofsgebäude sowie zum Gleis 2 durch die Unterführung zu gewährleisten, damit Reisende nicht in ihren Rechten beschränkt oder behindert werden. Die Ausübung des Demonstrationsrechts wird aufgrund ausreichend zur Verfügung stehender Fläche auch unter Berücksichtigung dieser Vorgaben nicht tangiert.

Sollte die vorgegebene Fläche allerdings aufgrund einer unerwartet deutlich höheren Teilnehmerzahl nicht ausreichen, so ist eine Erweiterung der Veranstaltungsfläche Richtung Theo-Lingen-Platz (Unterführung) möglich.

Zu Nr. 4:

Zur Sicherheit der Teilnehmer an der Demonstration sowie der Straßenverkehrsteilnehmer und im Interesse einer möglichst geringen Beeinträchtigung Unbeteiligter findet die Versammlung lediglich auf den in dieser Bestätigung genannten Straßen und Plätzen statt. Ein spontanes Abweichen von der geplanten Route durch die Demonstrationsteilnehmer würde zu einer unkalkulierbaren Behinderung oder sogar Gefährdung des Straßenverkehrs führen.

Zu Nr. 5:

Bei einer erwarteten Teilnehmerzahl von etwa 300 Personen ist die alleinige Nutzung des Gehweges nicht ausreichend sondern aus Gründen der Sicherheit der Demonstrations- sowie der übrigen Verkehrsteilnehmer daneben die Nutzung der gesamten Straßenfläche, im Zuge des Konrad-Adenauer-Rings der rechten Fahrbahnseite in Laufrichtung erforderlich. Auf diese Weise wird die Verkehrssicherheit gewährleistet und durch die lediglich halbseitige Sperrung andererseits der Verkehrsfluss in einem nicht mehr als nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß beeinträchtigt. Die Nutzung der gesamten Fahrbahnbreite ist im Zuge des Konrad-Adenauer-Rings zugunsten der notwendigen Freihaltung einer Rettungsgasse nicht notwendig und die Nutzung der Fahrbahnseite in Laufrichtung bei einer erwarteten Teilnehmerzahl von etwa 300 Personen zur Verwirklichung des Demonstrationsrechts ausreichend und angemessen.

Zu Nr. 6:

Das Mitführen von Transparenten während der Veranstaltung ist ein zulässiges Mittel der Meinungskundgabe. Fahnen- und Transparentstangen aus Metall sind jedoch zugleich Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen in besonderem Maße geeignet sind, ohne dass die Wahl dieses Materials zur Erreichung des Versammlungszweckes, der Meinungskundgabe, notwendig wäre. Daher dürfen derartige Gegenstände nicht verwendet werden.

Auch das Mitführen von offenem Feuer (wie z. B. Fackeln) würde eine nicht unerhebliche Gefahr für die Teilnehmer der Versammlung, aber auch für sonstige Personen und Sachen darstellen.

Zu Nr. 7:

Das Bahnhofsgebäude, das Gebäude des Historischen Rathauses sowie des Neuen Rathauses ist Eigentum der Stadt Lingen (Ems). Aus Schutz vor Beschädigungen und zur Wahrung der Neutralität ist das Befestigen von Transparenten an dem jeweiligen Gebäude durch den Eigentümer untersagt.

Zu Nr. 8:

Da die Versammlungsteilnehmer in aller Regel die Details des Ablaufs der Veranstaltung und den Inhalt dieser Anzeigebestätigung nicht kennen, ist es erforderlich, sie in geeigneter Weise zu informieren, damit sie sich entsprechend einrichten können. Darüber hinaus ist es für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung einerseits sowie auch andererseits zur

Vermeidung von Beeinträchtigten der übrigen Bevölkerung erforderlich, dass die Beschränkungen allen Versammlungsteilnehmern während der Veranstaltung bekannt sind.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)* ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil eine Klage gegen diese Verfügung gemäß § 80 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass die einzelnen Beschränkungen nicht zu befolgen wären. Das überwiegende öffentliche Interesse an einem den getroffenen beschränkenden Verfügungen entsprechenden Ablauf der Demonstration erfordert jedoch deren sofortige Durchsetzbarkeit. Das öffentliche Interesse an einem reibungslosen Ablauf ist hierbei vor allem darin zu sehen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der ungehinderte Einsatz des Rettungsdienstes während der Demonstration gewährleistet ist. Im Hinblick auf die Wahrung der öffentlichen Sicherheit während der Veranstaltung ist das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Beschränkungen höher zu bewerten als das Interesse des Veranstalters der Demonstration, die genannten beschränkenden Verfügungen nicht zu befolgen. Es kann gerade im Hinblick auf mögliche Gefahren bei Durchführung einer Demonstration, denen gerade durch Erteilung der beschränkenden Verfügungen begegnet werden soll, nicht hingenommen werden, dass durch Klageerhebung gegen auch nur eine der genannten Beschränkungen die grundsätzliche aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO eintreten würde.

Die Durchführung der Veranstaltung und die Ausübung des Demonstrationsrechts wird durch die beschränkenden Verfügungen nicht beeinträchtigt.

Auf Antrag kann der Fachdienst Recht und Ordnung der Stadt Lingen gemäß § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung aussetzen oder das Verwaltungsgericht Osnabrück kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

III. Hinweise:

1. Jeglichen Rettungsfahrzeugen (Feuerwehr, DRK) und den Einsatzfahrzeugen der Polizei ist im Bedarfsfall Raum zu schaffen.

Den Anordnungen und Weisungen der Polizei ist dabei während der gesamten Veranstaltung unverzüglich Folge zu leisten.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere auch aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs während des Aufzuges und der Sicherheit der Versammlungsteilnehmer können die Einsatzkräfte der Polizei oder der Rettungsdienste den Beschränkungen entgegenstehende Regelungen treffen.

2. Schäden an Anlagen sowie Ansprüche Dritter, die mittelbar oder unmittelbar durch diese Veranstaltung hergeleitet werden, sind vom Veranstalter in vollem Umfang zu vertreten. Die Stadt Lingen (Ems) ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern und von Dritten erhoben werden.

3. Nach § 24 Abs. 1 NVersG ist zuständige Behörde vor Versammlungsbeginn die Stadt Lingen (Ems) (Tel.: 0591/ 9144-0) und nach Versammlungsbeginn die Polizeiinspektion Emsland/ Grafschaft Bentheim (Tel.: 0591/ 87-215).
4. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 10 NVersG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Beschränkung nach § 8 Abs. 1 NVersG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 21 Abs. 2 NVersG mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

Ich wünsche Ihrer Veranstaltung einen harmonischen und geordneten Verlauf!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Die Klage hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung jedoch ganz oder teilweise wieder herstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Rechtliche Grundlage:

Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 07.10.10, Nds. GVBl. Nr. 24/ 2010 vom 14.10.10).

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Brinkers

Durchschriften zur Kenntnis:

Herrn Oberbürgermeister Krone
Herrn Ersten Stadtrat Altmeppen
Polizeiinspektion EL/ Grafschaft Bentheim, FK 4, Herrn Hoogstraat
Leiter Einsatz- und Streifen dienst Herrn Albert